

# Schule nach den Sommerferien (NRW)

**Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 22. August 2021 12:11**

3G ist (in NRW) Voraussetzung:

Zitat von Coronabetreuungsverordnung (§3, Abschnitt 1)

(1) Am Unterricht und sonstigen Bildungsangeboten **sowie allen anderen Zusammenkünften in Schulgebäuden dürfen nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen.** Anderen Personen ist das Betreten der Gebäude nur in Notfällen gestattet oder soweit die Gebäude außerhalb der Unterrichtszeiten zum Vollzug hoheitlicher Aufgaben (z.B. Durchführung von Wahlen) genutzt werden und keine Zugangsbeschränkungen nach der Coronaschutzverordnung bestehen. Nicht immunisierte beziehungsweise nicht getestete Personen und positiv getestete Personen sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung oder durch die jeweils verantwortlichen Personen von außerschulischen Nutzungen auszuschließen.

--> Impfstatus, Test oder Genesung müssen nachgewiesen werden. Dein Schulleiter irrt sich.